



Strassengenossenschaft Alpenblick

6243 Egolzwil

Vorstand

**Reglement über die Benützung und die
Gebühren für das Parkieren auf
dem Areal der Strassengenossenschaft
Alpenblick, 6243 Egolzwil**



Vorstand

Reglement über die Benützung und die Gebühren für das Parkieren auf dem Areal der Strassengenossenschaft Alpenblick, 6243 Egolzwil

Version 1.1 vom 21. Juni 2006

Der Vorstand der Strassengenossenschaft Alpenblick, 6243 Egolzwil, gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, erlässt folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für die Allgemeinflächen auf dem Gebiet des Gestaltungsplan Alpenblick, die von der Strassengenossenschaft Alpenblick, 6243 Egolzwil (nachfolgend Genossenschaft genannt) im Auftrag der Gemeinde verwaltet werden.
- 2 Es regelt die Benutzung und die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf oben genanntem Grund.

Art. 2 Sachverhalt

- 1 Der Erschliessungsplan des Gestaltungsplans Alpenblick sieht neben Erschliessungsstrassen und Fusswegen Parkflächen (im Unterstand) und Kehrplätze (am Ende der beiden Erschliessungsstrassen) vor. Für die zu erstellenden Bauten sind genügend Parkplätze gemäss Bau und Zonenreglement der Gemeinde Egolzwil zwingend vorzusehen.
- 2 Die fünf Parkplätze im Unterstand wurden für ca. 20 Wohneinheiten in erster Linie als Besucherparkplätze geplant und realisiert. Sie sind Bestandteil der durch die Gemeinde Egolzwil realisierten Erschliessung; sie wurden über die zu bezahlenden „Pauschalen zum Einkauf in die Allgemeinflächen“ durch die Käufer der Grundstücke bezahlt.
- 3 Anrechte auf Parkplätze wurden nicht gewährt und es sind keine solchen Rechte vermerkt (Grundbuch oder Kaufverträge mit Gemeinde), sie stehen als Besucherparkplätze für die Überbauung Alpenblick zur Verfügung.
- 4 Die Genossenschaft hat von der Gemeinde die Aufgabe/ Verantwortung für den Unterhalt, sowie für eine ordnungsgemäss Nutzung der Anlagen übernommen und erlässt die dafür notwendigen Reglemente.

Art. 3 Verwendung der Gebühren

- 1 Die Gebühren werden wie die Beiträge der Mitglieder behandelt und für den Unterhalt, und Betrieb des Unterstandes sowie für die Aufgaben der Genossenschaft eingesetzt.
- 2 Sie werden in der Jahresrechnung als Einnahmen separat ausgewiesen.

II. BENÜTZUNG

Art. 4 Unterteilung der Allgemeinflächen

- 1 Die Allgemeinflächen werden in Strassen, Gehwege, Unterstand und Kehrplätze unterteilt.



Vorstand

Art. 5 Benützung

- 1 **Strassen:** es gilt das Strassenverkehrsgesetz, es ist besonders auf die Park- und Abstellflächen der Anwohner zu achten, diese sind für die Zu- und Wegfahrt jederzeit frei zu halten.
- 2 **Gehwege:** es gilt allgemeines Fahr und Parkverbot für alle Fahrzeuge.
- 3 **Unterstand:** die gedeckten Plätze stehen als Parkplätze für Besucher und Anwohner zur Verfügung, für Dauerparkieren werden Gebühren erhoben. Zeitlich beschränktes Parkieren ist kostenlos.
- 4 **Kehrplätze:** Auf den Kehrplätzen gilt Parkverbot.
- 5 Beim Parkieren am Rand von Kehrplätzen und Unterstand ist auf genügend Rangierfläche für zu- und wegfahrende Fahrzeuge zu achten (Kehrplätze sind sehr eng).

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 6 Dauerparkieren, Gebührenpflicht und Feststellung

- 1 Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens einem Monat regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten
- 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden oder das Abstellen während zweier Nächte pro Woche
- 3 Feststellung: Die Fahrzeughalter melden sich beim Kassier der Genossenschaft, die Gebühren werden im Voraus erhoben. Abwart und Vorstand machen Stichproben, festgestellte Dauerparkierer haben einmalig die Möglichkeit umzuparkieren. Später werden die Gebühren rückwirkend erhoben.

Art. 7 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

- 1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- 2 Der Vorstand führt eine Liste der ausgegebenen Berechtigungen; diese ist für die Mitglieder beim Kassier einzusehen.

Art. 8 Gebührenhöhe

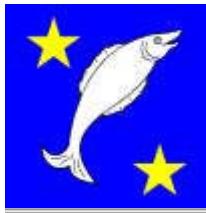
- 1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat CHF 60.00 für Personenwagen;
- 2 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für mindestens drei Monate erhoben; für mindestens 6 oder 12 Monate gelten reduzierte Beträge (CHF 320.- für 6 Monate, CHF 600 für 12 Monate)

Art. 9 Gebührenerhebung

- 1 Der Vorstand stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu.

Art. 10 Durchsetzung

- 1 Das Reglement wird im Interesse der Mitglieder erlassen; die Einhaltung liegt in deren Interesse. Eine Genehmigung durch Gemeinde- oder Regierungsrat liegt bei wiederholter Verletzung im Ermessen des Vorstandes (womit das Reglement bezüglich Verletzung dem Strassengesetz gleichgestellt würde).



Vorstand

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Vollzug

- 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstand (Kassier)

Art. 12 Vorbehalt

- 1 Das Strassenverkehrsrecht und die einschlägigen Gemeindereglemente bleiben vorbehalten.

Art. 14 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement wurde durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung vom 7. April 2006) genehmigt und tritt gemäss diesem Beschluss auf den 1. Juli 2006 in Kraft.
- 2 Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Egolzwil, 21. Juni 2006

Namens des Vorstandes

Der Präsident

Der Kassier

Urs Hodel

Guido Hofstetter